

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 66 (1991)

Heft: 2: Innenausbau, Einrichtung

Rubrik: Leserecho

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauen für Behinderte, «das wohnen» Nr. 12/90, S. 4 ff.

Es ist zukunftsweisend, dass der SVW sich für Anliegen von sogenannten Randgruppen einsetzt. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Bund seine Mittel nur zur Verfügung stellen kann, wenn die auszuführenden Bauten die Forderungen der Norm «Behindertengerechtes Bauen» voll erfüllen. Dies gilt für 100 Prozent der Wohnungen. Auch wenn ein Mehrfamilienhaus keinen Lift aufweist, ist die Berücksichtigung der Forderungen sinnvoll. Die Behinderten sollen in ihren Kontakten nicht eingeschränkt werden. Das soziale Grundrecht auf eine behindertengerechte Umwelt ist zu gewährleisten. Der behinderte Besucher kann wohl eine Treppe hochgetragen werden. Daher muss er auch im Obergeschoss eines Hauses als Besucher ein Klosett erreichen können: Die Breite der Türe darf also nie weniger als 80 cm betragen.

Heute ist der Trend klar gegeben: Weg vom institutionellen Wohnen (Heime) zum Wohnen in den eigenen vier Wänden, zu einer Wohnform, wo der einzelne selber bestimmen darf. Die Spitäler-Dienstebedingen jedoch Wohnungen, in denen sowohl vorübergehend wie auch dauernd Behinderte sich geborgen fühlen und wo sie vernünftig gepflegt werden können. Dies bedingt sogenannt «angepasste» Wohnungen: das heißt Wohnungen mit zweckmässigen Tür- und Korridorbreiten, mit vernünftigen Bade- und WC-Räumen. Es ist bewiesen, dass diese Wohnungen trotz der nachträglichen Anpassbarkeit an die Bedürfnisse der Behinderten nicht teurer sind als normale. Die Bedürfnisse sind einzig rechtzeitig zu berücksichtigen. Diese Wohnungen sind so gestaltet, dass sie auch für Nichtbehinderte nur Vorteile bieten werden.

Die Wohnbaugenossenschaften werden gebeten, freiwillig für die behinderten Mitmenschen einzustehen, im Sinne der

Hat Ihnen beim Lesen dieser Nummer etwas besonders gut gefallen? Hat Sie etwas geärgert? Haben Sie eine Idee, eine Anregung? Dann schreiben Sie uns. Jede veröffentlichte Zuschrift wird mit einem kleinen Honorar vergütet.
Die Redaktion

Menschlichkeit und der selbstverständlichen Solidarität.
M.M., dipl. Architekt, Bremgarten ■

Wohnbauförderung im Kanton Zürich, «das wohnen» Nr. 1/91, S. 11

In der Januar-Ausgabe des «wohnens» hat der neue Leiter des kantonalen Amtes für Wohnbauförderung, Christian Cadduff, auf die wesentlichen Bestimmungen und die Neuerungen gemäss Gesetz vom 24. September 1989 und der am 14. November 1990 erlassenen Verordnung (VO) hingewiesen. Aus der Sicht der gemeinnützigen Bauträger und vor allem der Baugenossenschaften ist bezüglich der Förderungsmassnahmen auf einige besonders interessante Aspekte aufmerksam zu machen. Dabei beschränke ich mich auf den Bereich «Mietwohnungen».

Einbezug der Sanierung

Der Kanton unterstützt nicht mehr nur den Bau, sondern neu auch die Sanierung von Wohnungen. Damit wird ein Zeichen zur Erneuerung bestehender Bausubstanz gesetzt. Zugleich wird die Nivellierung der bisherigen Mietzinse bei sozial unterschiedlichen Kategorien des erneuerungsbedürftigen Bestandes verhindert.

Wohnungskategorien

Die bis heute im Kanton Zürich verwendeten Begriffe «sozialer» und «allgemeiner» Wohnungsbau werden ersetzt durch «Familienwohnungen I» und «II» bzw. Alterswohnungen und Wohnungen für Behinderte I und II. Die Erweiterung der Kategorie II bei «höchstens mittlerem Einkommen und Vermögen» auf Alters- und Behindertenwohnungen ist neu und entspricht dem Konzept des in der Stadt Zürich seit Jahren bekannten sogenannten Mittelstands- oder «allgemeinen» Alterswohnungsbau. Zu begrüssen ist, dass neuerdings auch sogenannte halbe Zimmer anerkannt und die Erstellungskosten für alle Wohnungskategorien, je nach Grösse natürlich, in gleicher Höhe gelten.

Grundstück- und Erstellungskosten

Die VO sieht vor, neu auch die Grundstückskosten zu subventionieren, wobei zu beachten ist, dass von zulässigen Kosten gesprochen wird. Diese sollen je nach Lage und Eignung der Bauparzelle, also

nicht mittels einer Tabelle, festgelegt und damit auch «genehmigt» werden. Demgegenüber sind im Anhang zur VO die wesentlich höheren anrechenbaren Erstellungskosten aufgeführt. Einerseits wurde damit der Bauteuerung und andererseits ausdrücklich dem höheren Baustandard und der Entwicklung auf dem Liegenschaftenmarkt Rechnung getragen. Auch in diesem Bereich ist eine moderne, aufgeschlossene und anpassungsfähige Regelung gesucht und gefunden worden, was zu anerkennen ist.

Quoten

Neu werden in der VO die «Zuschläge» (sogenannte Quoten) für Abgaben, Versicherungen, Unterhalt, Verwaltung, Fondseinlagen und Abschreibungen festgesetzt. Sie bewegen sich zwischen $2\frac{1}{2}$ und $5\frac{1}{2}$ Prozent der «anerkannten» Erstellungskosten und werden künftig durch die Direktion der Volkswirtschaft angepasst. Die Sätze an sich sind gegenüber dem bisherigen Schema nicht verändert worden; aber mit der Aufnahme in die VO wird eine zügigere Berücksichtigung der Teuerung ermöglicht. Erwähnenswert ist die Bereitschaft, bei Altbauten einen höheren Zuschlag zu bewilligen, wenn die Mehrkosten nachgewiesen werden können.

Solidaritätsbeiträge

Zahlreiche Genossenschaften haben seit Jahren zusammen mit dem Mietzins bessere Solidaritätsbeiträge erhoben, welche teilweise für die Zuwendungen an den Solifonds des Verbandes und teilweise für Mietzinsverbilligungen an bedürftige Mieter verwendet worden sind und werden. Ein eigentlicher Mietzinsausgleich konnte jedoch wegen der geringen Erträge nicht stattfinden. Immer wieder haben wir versucht, eine behördliche Zusage für eine wirkungsvollere Regelung und damit für einen spürbaren Ausgleich zwischen preisgünstigeren Altgebäuden und teuren Neubauten zu erreichen. Dazu war aber immer an massvolle Ansätze gedacht worden. Ein erster Vorschlag hätte die Möglichkeit geschaffen, war aber von den politischen Instanzen nicht abgesegnet worden. Geblieben ist die Formulierung im Kreisschreiben der Volkswirtschaftsdirektion, wonach «allfällige von den Genossenschaften erhobene Solidaritätsbeiträge zum Zweck von Mietzinsausgleichen zwischen alten und neu-

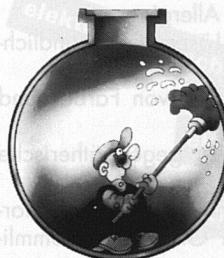
en oder renovierten Wohnungen» nicht Bestandteile des Mietzinses sind. Die Genossenschaften sind jetzt frei, unter diesem Titel Mietzinszuschläge zu beschliessen, sofern die genossenschaftsrechtlichen, das heisst statutarischen Voraussetzungen beachtet werden. Die entsprechende Bestimmung in der VO lautet: «Nebenkosten, die nicht im bewilligten Mietzins enthalten sind, werden von der Direktion der Volkswirtschaft nicht kontrolliert und sind vom Subventionsempfänger gesondert auszuweisen» (Art. 44 VO).

Es liegt nun an den Genossenschaften, diese Möglichkeiten zu nutzen, um zum Beispiel für die ersten Jahre die zwangsläufig teuren Mietzinse neuer oder erneuerter Wohnungen zu ermässigen.

Rechnungswesen

(Erneuerungsfonds, Amortisationskonto) In Anlehnung an das Rechnungsreglement der Stadt Zürich enthält die VO neuerdings auch Bestimmungen über das Rechnungswesen. Diesen sind Eigentümer unterstützter Wohnungen unterstellt (Art. 78 ff.). Von entscheidender Bedeutung halte ich die Vorschriften über die Äufnung des Erneuerungsfonds und die Einlagen in das Amortisationskonto. Einem Anliegen von verschiedenster Seite wurde Rechnung getragen, indem die Zuweisung in den Erneuerungsfonds nicht mehr aufgrund der Erstellungskosten, sondern nach Massgabe der Gebäudeversicherungswerte zu berechnen ist. Davon sind jährlich mindestens $\frac{1}{2}$ Prozent einzulegen, und der Bestand ist wie bisher mit 4 Prozent zu verzinsen.

Warum Sie uns Ihren Tank anvertrauen sollten:



Tankrevisionen sind Vertrauenssache!

Wichtig für Sie ist, dass diese Arbeiten fachmännisch, ohne unnötigen Aufwand und zu reellen Kosten ausgeführt werden.

Dazu haben wir die erforderlichen Voraussetzungen:
Unsere erfahrenen, eidg. geprüften und diplomierten Spezialisten arbeiten mit modernsten Ausrüstungen nach den Vorschriften der Gewässerschutzämter – speditiv, freundlich und zuverlässig!

Als konzessionierte Fachfirma leisten wir nicht nur saubere und einwandfreie Arbeit, wir beraten Sie auch gerne umfassend und kostenlos bei all Ihren Tank- und Heizungsproblemen.

Sie können sich auf uns verlassen!

TANK **MEIER**

Trockenlostr. 75
Telefon 01 840 17 50

Termotank

Tank Meier-Termotank AG
CH-8105 Regensdorf
Fax 01 841 07 88

Ihr Partner für sichere Tankanlagen

Damit werden die Genossenschaften angehalten und in die Lage versetzt, genügend Rücklagen für die Finanzierung späterer Erneuerungen einzurichten. Mit der in der Stadt Zürich üblichen Regelung, die voraussichtlich auch geändert wird, kamen die Erneuerungsfonds bei der seit Jahrzehnten laufenden Teuerung nie auf einen grünen Zweig.

Das Amortisationskonto wird als Passivkonto in der Bilanz geführt, und darauf werden bekanntlich jene Beträge verbucht, welche zur jährlichen Abschreibung der Liegenschaften eingesetzt werden. Zum Zweck einer Entlastung der Betriebsrechnung in den ersten Jahren nach Bezug oder nach Abschluss einer Erneuerung wird neu zugestanden, die Abschreibung erst ab dem 11. Jahr vorzunehmen. Sodann wird auf eine Verzinsung verzichtet. Die Genossenschaften, welche dem stadtzürcherischen Reglement unterstellt sind, werden damit eine spürbare Erleichterung ihrer Liegenschaftenrechnung feststellen können.

Weitere Neuerungen

Das neue Gesetz und vor allem die Verordnung enthalten zahlreiche weitere Neuerungen, auf die in dieser Übersicht nicht eingegangen werden kann: grosszügigere Belegungsvorschriften, Mehrzinsen bei vorübergehenden Zweckentfremdungen, Dauer und Amortisation der Subventionsdarlehen, Unterstützung von Sanierungen, Bekanntgabe von Mietzinserhöhungen, Zusammenhang mit WEG usw.

Hierzu wird sich Ch. Caduff in verdankenswerter Weise an der Generalversammlung der Sektion Zürich am 29. April 1991 vernehmen lassen, und ich lade jetzt schon alle Mitgliedgenossenschaften ein, diesen Abend zu reservieren. Wir werden noch einige zusätzliche Auslegungen der neuen Bestimmungen erfahren können.

Abschliessend weise ich in aller Bescheidenheit auf den Umstand hin, dass einige Neuerungen und Erleichterungen durch die Mitwirkung der Sektion Zürich SVW eingebracht und in der Folge dank dem Verständnis und dem Entgegenkommen der zuständigen Stellen, vorab des Amtes für Wohnbauförderung und der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich, anerkannt worden sind. Damit werden der Wohnbauförderung verschiedene Glanzlichter aufgesetzt, was den Einsatz und die Aktivität der Baugenossenschaften sicher weiterhin beflügeln wird.

Ernst Müller
Präsident Sektion Zürich SVW

Frisch ab Presse

Mietvertrag

Soeben ist die neue Auflage des Mietvertrages, herausgegeben von der Sektion Zürich SVW, herausgekommen. Im neuen Mietvertrag sind die Änderungen des neuen Ehe- und Mietrechts berücksichtigt.

Bestell-Nr. 103, 1991
Garnitur mit zwei Exemplaren plus Allg. Bestimmungen
Preis: Fr. 2.- pro Garnitur
(SVW-Mitglieder); Rabatt ab 50 Stück
Bestellungen an: SVW, Bucheggstr. 109,
8057 Zürich, Tel. 01/362 42 40

Betonsanierung: Eine Wissenschaft für uns!

- 10 Jahre Erfahrung
- 300 000 m² bearbeitet
- Kompetente Analysen
- Umfassende Beratung

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Hochbau
Umbau
Fassadenisolierung
Betonanierung

Robert Spleiss AG
BAUUNTERNEHMUNG
Mühlebachstrasse 164 8034 Zürich
Telefon 01 382 00 00 Telefax 01 382 00 07